

15.06.2006 - Haushaltsgründung bei jungen EmpfängerInnen von ALG II

Sehr geehrter Herr Landrat Schermann,

bitte setzen Sie den folgenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Kreistag Göttingen auf die Tagesordnung der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 28. Juni 2006.

Der Kreistag möge beschließen:

1) Die Verwaltung wird beauftragt, zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes „schwerwiegende soziale Gründe“ des § 22 Absatz 2a SGB II nachvollziehbare und einheitliche Handlungsanweisungen für die Entscheidung zugunsten eines Auszuges von jungen Menschen unter 25 Jahren aus einer elterlichen Bedarfsgemeinschaft zu erlassen, die mindestens folgende Kriterien erfüllen:

Einem Auszug wird zugestimmt, wenn

- a) dadurch die Verselbständigung des jungen Menschen gefördert wird
- b) durch die Familiensituation die Weiterentwicklung des jungen Menschen gehemmt wird
- c) der junge Mensch durch das soziale Wohnumfeld in seiner Entwicklung behindert wird
- d) der junge Mensch eine Partnerschaft eingehen oder eine Familien gründen will
- e) der junge Mensch an einem anderen Wohnort bessere berufliche Chancen hat
- f) ein Verbleib im Elternhaus für den jungen Menschen aus anderen Gründen nicht zumutbar ist

Im Zweifelsfall ist eine Stellungnahme/ein Gutachten des zuständigen Jugendamtes einzuholen.

(2) Die Verwaltung berichtet zeitnah im Sozial- und Gesundheitsausschuss über die Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Neuregelung des SGB II.

Begründung:

Zum Haushalt gehörende unverheiratete Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zählen nach der am 01.04.2006 in Kraft getretenen Neuregelung des SGB II nach § 7 (3) zur elterlichen Bedarfsgemeinschaft nach SGB II. Nach § 22 (2a) dürfen sie einen eigenen Haushalt nur mit Zustimmung des Trägers der Grundsicherung gründen, wenn sie selbst Leistungen der Grundsicherung (ungekürzt) erhalten wollen.

Hintergrund dieser Neuregelung ist nach der Begründung des Gesetzestextes, dass die familiäre Unterstützung für junge Menschen vor einer Unterstützung durch den Staat stehen soll und dass der starke Zuwachs von Ein-Personenhaushalten bei den Bedarfsgemeinschaften eingedämmt werden soll. Nach Einschätzung der BAG Jugendsozialarbeit wurde zum zweiten Punkt eine falsche Interpretation des Zusammenhangs der Zunahme von Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften (+ 3%) mit der Zunahme der anspruchsberechtigten jungen Erwachsenen (+ 20%) hergestellt - die vorliegende Datenbasis gibt nach Einschätzung der Fachleute diesen Zusammenhang gar nicht her. Deutlich wird dadurch, dass diese Neuregelung offensichtlich überwiegend aus fiskalischen Gründen getroffen wurde. Damit korrespondiert, dass in der öffentlichen Wahrnehmung die jungen Erwachsenen, die nach Einführung des SGB II

von ihrem Recht, einen eigenen Hausstand zu gründen, Gebrauch gemacht haben, unter den Generalverdacht des Missbrauchs von Sozialleistungen gestellt werden. Dieser Ansicht treten wir entschieden entgegen.

Nach unserer Ansicht, die von Fachleuten in der Jugendsozialarbeit geteilt wird, sind die Gründe für einen Auszug junger Erwachsener eher in schwierigen oder unzumutbaren Familienverhältnissen zu suchen. Insofern verhindert die grundsätzliche Zurechnung junger Erwachsener unter 25 Jahren zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern den verfassungsrechtlich gebotenen Verselbständigungsprozess junger Menschen und ist jugendhilfepolitisch hoch problematisch. Sie ist auch deswegen problematisch, als hier Volljährige willkürlich wie Minderjährige behandelt und in ihren Persönlichkeitsrechten eingeschränkt werden, was im Einzelfall zu einer Einschränkung ihres Selbstbestimmungsrechtes und ihrer Freizügigkeit führen kann. Sie ist sozialpolitisch überhaupt nicht vertretbar, weil sie die Eigenverantwortung und Selbständigkeit junger Menschen einschränkt und ihre Abhängigkeit von den Eltern weiter verstärkt - und sie trifft als weitere Verschlechterung des Lebensstandards fast ausschließlich junge erwachsene Menschen aus den unteren sozialen Schichten und verstärkt die Tendenz zur Ausgrenzung dieser jungen Erwachsenen von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Nach der Fassung des § 22 (2a) wird die grundsätzliche Zuordnung junger Erwachsener unter 25 Jahren zur elterlichen Bedarfsgemeinschaft zumindest teilweise aufgehoben, wenn vor ihrem Auszug aus der elterlichen Bedarfsgemeinschaft die Zustimmung des Trägers der Grundsicherung eingeholt wurde. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn:

- a) der junge Mensch aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht in der Wohnung der Eltern verbleiben kann
- b) der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist
- c) ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt

Der hier genannte Rechtsbegriff „schwerwiegende soziale Gründe“ ist in seiner Formulierung von sich aus zu unbestimmt und zu unkonkret und kann in der Auslegung durch den Entscheidungsträger zu Problemen führen.

Die Unbestimmtheit dieses Rechtsbegriffes muss durch Handlungsanweisungen für die Entscheidungsträger konkretisiert werden, insbesondere auch deshalb, da diese „schwerwiegenden sozialen Gründe“ von den jungen Menschen bei der Antragstellung zum Auszug aus der Bedarfsgemeinschaft der Eltern detailliert im Einzelfall dargelegt und durch Dokumente, eidesstattliche Versicherungen, Zeugenaussagen oder Gutachten etc. belegt werden müssen. Eine Entscheidung über die Antragstellung muss daher juristisch überprüfbar sein und nach einheitlichen, nachvollziehbaren Entscheidungskriterien getroffen worden sein.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Gerl-Plein
Fraktionsvorsitzende